



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Einschreiben- Rückschein

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-0
FAX +49(0)611 55- 45641

BEARBEITET VON Herr Größel
E-MAIL mail@bka.bund.de

AZ DS-Recht-IFG/
DATUM 11.07.2014

BETREFF **Ihr Antrag auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
hier: „Treffen Zierke und Usbekistan“**

BEZUG Ihre E-Mail vom 09.07.2014

Sehr geehrte

mit Antrag vom 09.07.2014 bitten im Zusammenhang unter dem ungenauen Betreff „*Treffen Zierke und Usbekistan*“ ohne weitere Erläuterung um Übersendung von *„Kooperationen, Treffen, Themen der Treffen, Anwesende Personen“*.

Auf Grundlage Ihrer Antragstellung kann derzeit nicht sachgerecht geprüft werden, ob und welche amtliche Informationen im Sinne des IFG zu Ihrem Antrag im Bundeskriminalamt (BKA) überhaupt vorliegen.

Zur weiteren Antragsprüfung ist es deshalb nötig, dass Sie Ihren Antrag konkretisieren und die gewünschten Themenfelder konkret eingrenzen.

Das BKA weist bereits an dieser Stelle darauf hin, dass sich der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG gemäß § 2 Nr. 1 IFG nur auf tatsächliche im BKA vorhandene Informationen, z. B. aus eigenem Bedürfnis erstellte „Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung“, erstreckt. Eine Informationsbeschaffungs- oder Erstellungspflicht ist hingegen nicht gegeben. Sind die beantragten Informationen bei der Behörde überhaupt nicht vorhanden, fehlt es gar an einem tauglichen Gegenstand des Informationszugangsanspruchs (vgl. Schoch, Kommentar zum Informationsfreiheitsgesetz, § 1, RN 29). Darüber



hinaus sind *“Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen“*, vom Informationsanspruch nicht umfasst und schon vom Gesetzeswortlaut ausgenommen (§ 2 Nr. 1 Satz 2 IFG).

Da darüber hinaus nach einer ersten Prüfung Ihres Antrages Daten Dritter im Sinne von § 5 Abs. 1 und 2 IFG (*“Anwesende Personen“*) betroffen sind, bitte ich Sie Ihren Antrag gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG konkret zu begründen.

Aus der Begründung muss hervorgehen, warum konkret das Interesse des Antragstellers am Informationszugang gegenüber den Interessen der Dritten und deren Rechte (beispielsweise geistiges Eigentum, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder Recht auf informationelle Selbstbestimmung) überwiegen soll.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeiner Hinweis auf *“ein öffentliches Interesse“* einen Eingriff in die Rechte Dritter weder konkret noch ausreichend begründet. Über ein abstrakt-allgemeines Informationszugsinteresse hinaus ist auch ein individuell-konkretes Interesse zu benennen, das mit den betroffenen Drittinteressen abzuwägen ist.

Die Notwendigkeit einer Begründung zur Präzisierung des Antrags gilt uneingeschränkt. Diese ist sowohl für eine eventuelle Versagung als auch eine eventuelle Einwilligung, insbesondere für eine sachgerechte Abwägung zwischen den Interessen des Antragstellers und des Dritten unentbehrlich.

Fällt die behördlicherseits vorzunehmende Abwägung zugunsten des Dritten aus, ist zwingend ein Drittbeteiligungsverfahren durchzuführen (vgl. hierzu BT-Drs. 15/4493, S. 14; Schoch, IFG, 2009, § 7 Rn. 17, 24+25; § 8 Rn. 32).

Sofern Sie den Antrag gegenüber dem BKA aufrechterhalten wollen, ist eine den obigen Ausführungen entsprechende schriftliche Begründung an das BKA erforderlich.

Ihr Antrag kann erst weiter bearbeitet werden, wenn eine den obigen Ausführungen entsprechende persönlich unterzeichnete postalische Rückmeldung samt Begründung im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG und die Antragskonkretisierung hier vorliegt.

Alternativ können Sie sich gemäß § 7 Abs. 2 S. 2 IFG mit der Unkenntlichmachung diesbezüglichen Informationen (betreffend Dritten bzw. ggfls. Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen) einverstanden erklären, was ein Drittbeteiligungsverfahren unnötig machen würde. Eine Antragsbegründung und Identifizierung (s.u.) ist dann nicht mehr notwendig.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende allgemeine Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:

- Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
- Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail im korrekt zugeordnet wird.

2. mögliche Gebühren und Auslagen:

- Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren und Auslagen an.
- Gemäß § 10 Abs. 1 IFG müssen für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben werden. Allerdings ist bei Ablehnung oder Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16).
- Einfache Anfragen, deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nehmen, werden kostenfrei beantwortet.
- Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € - zuzüglich entstandener Auslagen - vorgesehen.
- Die Gebühren werden auf Grundlage festgelegter, nachfolgend aufgeführter, pauschaler Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des tatsächlichen Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren Dienstes
- Damit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. Allerdings kann bereits zum jetzigen Zeitpunkt mitge-

teilt werden, dass - sofern der Antrag nicht abgelehnt werden sollte - hier eine einfache und kostenfreie Auskunft nicht erteilt werden kann (vgl. oben stehende Ausführungen zum notwendigerweise durchzuführenden Drittbeteiligungsverfahren).

- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.
- Die Auslagen richten sich nach der IFGGebV und werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

3. Notwendige Identifizierung Ihrer Person:

- Eine Identifizierung Ihrer Person ist hier für die durchzuführende Drittbeteiligung (s.o.) gemäß § 8 IFG erforderlich. Dem Dritten muss für seine im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu treffende Entscheidung bekannt sein, wer genau und warum Zugang zu den Daten zu seiner Person bzw. ggfls. seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse begehrt (vgl. oben Antragsbegründung)
- Grundsätzlich ist zur Identifizierung Ihrer Person zur Drittbeteiligung ein von Ihnen persönlich unterschriebener Brief, und **einer beglaubigten oder polizeilich bestätigten Kopie Ihres Personalausweises oder Reisepasses** erforderlich.
- Dieses Schreiben und die Ausweiskopie richten Sie bitte an:

BKA Wiesbaden
DS-IFG-Sachbearbeitung
65173 Wiesbaden

- Die Beglaubigung Ihrer Ausweiskopie können Sie bei Ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung vornehmen lassen. Alternativ können Sie die Übereinstimmung der Kopie mit dem vorgelegten Ausweisdokument auch kostenfrei bei der nächstgelegenen Polizeidienststelle bestätigen lassen.
- Das Ausweisdokument wird nach der Identifizierung vernichtet oder – sofern Sie dessen Rücksendung wünschen – an Sie zurück gesandt.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bearbeitung Ihres IFG-Antrags bis zum Eingang Ihrer **schriftliche begründeten Antragstellung mit persönlicher Unterschrift und beglaubigter oder polizeilich bestätigter Ausweiskopie aus oben dargestellten Gründen oder der Einverständniserklärung zur Unkenntlichmachung von Informationen betreffend Dritte** und ggfls. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zurückgestellt wird.

Sofern Sie sich mit der Unkenntlichmachung von Informationen betreffend Dritter und ggfls. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse schriftlich einverstanden erklären, ist eine Identifizierung mittels **Ausweiskopie** nicht notwendig, allerdings ist eine Antragskonkretisierung zur sachgerechten Bearbeitung in jedem Fall erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

